

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 18.08.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wann werden die Kitas in Hamburg mit Luftfiltern ausgerüstet, um auch junge Kinder zusätzlich vor einer Corona-Infektion zu schützen?

Einleitung für die Fragen:

Im Kampf gegen das Coronavirus hat sich nach langem Zögern der Hamburger Schulsenator entschieden, Hamburgs Schulen flächendeckend mit Luftfiltern auszurüsten. Eine wichtige, wenn auch sehr späte Schutzmaßnahme für Hamburgs Schülerinnen und Schüler. Die CDU-Fraktion hatte dies bereits seit langer Zeit gefordert.

Vor dem Hintergrund der steigenden Corona-Zahlen in der Stadt und der mittlerweile auch in Hamburg vorherrschenden und ansteckenderen Delta-Variante (vergleiche <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/pressemitteilungen/15338410/2021-08-17-sozialbehoerde-corona-briefing-kw-33/>) stellt sich die dringende Frage, wann auch die Kinder in den Kitas durch die Installation von Luftfiltergeräten besser geschützt werden. Denn Kinder unter zwölf Jahren können bis auf Weiteres nicht gegen Corona geimpft werden.

Die Sozialbehörde muss jetzt alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen und zeitnah umsetzen, um den regulären Kita-Betrieb für alle Kita-Kinder nicht erneut zu gefährden. Die Bundesregierung hat bereits im Juli ein Bundesförderprogramm für mobile Luftfilter in Kitas und Schulen aufgelegt (vergleiche <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mobile-luftfilter-corona-1941984>).

Die Zeit drängt, zumal die Herbst- und Wintermonate vor der Tür stehen. Ein erneuter eingeschränkter Regel- oder gar Notbetrieb ist nicht mehr vermittelbar.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Anders als im Bereich der Schulen tragen die Träger die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung von Hygienekonzepten auf der Basis der mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vereinbarten Handlungsempfehlungen.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde unterstützt seit Beginn der Pandemie die Kita-Träger sowie Kindertagespflegepersonen sowohl finanziell als auch beratend, um die pandemischen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, unter anderem auch durch Zahlung eines Corona-Sonderzuschusses bereits Ende 2020 (siehe hierzu Drs. 22/5304 und 22/4946).

Nach derzeitigem Stand können mit den in Aussicht gestellten Bundesmitteln mobile Raumluftfilter nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. Insbesondere in solchen Räumen können mobile Raumluftfilter dazu beitragen, die Infektionsrisiken zu senken. Die Aufenthaltsräume in den Hamburger Kindertages-

einrichtungen unterliegen unter anderem den Anforderungen der HBauO § 44 und müssen ausreichend zu belichten und zu belüften sein. Damit entsprechen diese zunächst grundsätzlich nicht den voraussichtlichen Kriterien der Bundesförderung.

Aus Sicht der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde kann der Einsatz von mobilen Raumluftfiltern im Einzelfall sinnvoll sein. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass in Räumen mit ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten insgesamt weniger gelüftet wird, da eine Luftqualität suggeriert wird, die besser durch gezieltes und regelmäßiges Lüften erreicht werden könnte. Anders als im Bereich der Schulen können für die Betreuung der Kinder die zur Verfügung stehenden pädagogischen Flächen (einschließlich der Außenflächen) sehr flexibel genutzt werden. Die Betreuung unterliegt auch keinem festen zeitlichen (Schulstunden-)Rhythmus. Die Ausstattung aller Kita-Räume beziehungsweise aller Räume von Kindertagespflegepersonen mit mobilen Raumluftfiltern ist daher weder sinnvoll noch geplant.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde plant weiter, den Kita-Trägern und Kindertagespflegepersonen einen weiteren „Corona-Sonderzuschuss“ zur Verfügung zu stellen (siehe Drs. 22/5218). Dieser kann im Einzelfall auch dazu dienen, die Anschaffung mobiler Raumluftfilter finanziell zu unterstützen. Er soll aber auch dazu verwendet werden, andere Infektionsschutzmaßnahmen zu finanzieren (zum Beispiel CO₂-Ampeln). Den Trägern wird damit die Flexibilität gegeben, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, wie die zur Verfügung gestellten Mittel sinnvoll verwendet werden können.

Im Übrigen sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wird die Sozialbehörde dem Beispiel der Schulbehörde (vergleiche <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/15263616/2021-07-15-bsb-luftfilter/>) folgen und die Räume aller öffentlichen und freien Kita-Träger sowie die Räume der Kindertagespflegepersonen mit mobilen Luftfiltern ausstatten?
Falls nein, warum nicht?*

Frage 2: *Falls die Sozialbehörde dem Beispiel der Schulbehörde folgt: Die Schulbehörde will für rund 9.000 Schulklassen 10.000 mobile Luftfiltergeräte für rund 10.000 Unterrichtsräume anschaffen (vergleiche <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/15263616/2021-07-15-bsb-luftfilter/>).
Wie viele mobile Luftfiltergeräte will die Sozialbehörde anschaffen?
Wie viele Kita-Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden damit ausgestattet?
Bis wann soll diese Schutzmaßnahme abgeschlossen sein?
Wie hoch ist die Investitionssumme der Freien und Hansestadt Hamburg für diese Maßnahme?
Wie hoch ist die Fördersumme vom Bund für diese Maßnahme?
Falls die Sozialbehörde keine flächendeckende Anschaffung für alle Kita-Träger und Kindertagespflegepersonen plant, warum nicht?*

Frage 3: *Falls die Sozialbehörde dem Beispiel der Schulbehörde folgt, hat die Sozialbehörde für die geplante Anschaffung mobiler Luftfilter für Kitas und Kindertagespflegepersonen bereits das Ausschreibungsverfahren gestartet?
Falls ja, bis wann läuft das Ausschreibungsverfahren oder ist es bereits abgeschlossen und ausgewertet?
Falls nein warum nicht?*

Falls nein, plant die Sozialbehörde ein Ausschreibungsverfahren (bitte geplantes Zeitfenster inklusive Zeitraum für Auswertung angeben)?

Frage 4: *Prüft die Sozialbehörde, wie die Schulbehörde im Rahmen ihrer Ausschreibung, statt einem größeren Gerät zwei kleinere Geräte pro Kita-Raum anzuschaffen, „um die Wirksamkeit der Anlagen zu erhöhen und den Kitas mehr Flexibilität zu bieten“ (vergleiche Drs. 22/5218)?*

Falls nein, warum nicht?

Frage 5: *Für welche Räume (zum Beispiel Gruppenraum, Spielraum, Ruhe-/Schlafraum, Bewegungsraum, Pausenraum Kita-Mitarbeiter et cetera) an Hamburger Kitas sind Luftfilter vorgesehen (bitte nach Raumart auflisten)?*

Frage 6: *Hat die Sozialbehörde ihre „Überlegungen und Planungen“ zu den Fragestellungen wie: „Wie viele mobile Luftfilter-Geräte pro Kita?“, „Zeitfenster der Umsetzung?“, „flächendeckende Ausstattung aller Kitas?“ abgeschlossen (vergleiche Drs. 22/5218)?*

Falls ja, wie lauten die Ergebnisse und geplanten Maßnahmen im Einzelnen?

Falls ja, wann beginnt die Sozialbehörde mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen?

Falls ja, bis wann sollen die geplanten Maßnahmen umgesetzt sein?

Falls nein, warum nicht?

Falls nein, bis wann wird die Sozialbehörde ihre „Überlegungen und Planungen“ abgeschlossen haben?

Antwort zu Fragen 1 bis 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Die Sozialbehörde hat Kita-Träger und Tagespflegepersonen über die Fördermöglichkeiten für den Einbau mobiler Luftfilter informiert (vergleiche Drs. 22/5218). Wie viele Kita-Träger und Tagespflegepersonen wurden in Hamburg informiert?*

Hat die Sozialbehörde Rückläufe/Reaktionen der Kita-Träger und Tagespflegepersonen erhalten?

Falls ja, wie viele der angeschriebenen Förderberechtigten haben mit Stichtag 18.8.2021 reagiert?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 7:

In der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ wurde ein früher Sachstand zur Bundesförderung kommuniziert. Direkte Reaktionen dazu hat es nicht gegeben. Die Rahmenbedingungen der Bundesförderung haben sich mittlerweile konkretisiert. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde wird Kita-Träger und Tagespflegepersonen nach Abschluss der Planungen informieren.

Frage 8: *Konkret: Welche Behörde ist die „antragsprüfende Stelle“ (vergleiche Drs. 22/5218) für Förderanträge von Kita-Trägern und Tagespflegepersonen auf mobile Filter?*

Frage 9: *Wird die Sozialbehörde unabhängig von der Anzahl der Rückmeldungen der Förderberechtigten und der Anzahl der Anträge bei der „antragsprüfenden Stelle“ alle Kita-Einrichtungen des öffentlichen Kita-Trägers Elbkinder mit mobilen Luftfiltern ausstatten?*

Falls ja, wie viele Elbkinder-Kita-Einrichtungen werden von dieser Maßnahme profitieren?

Falls ja, wird jeder Kita-Raum in Elbkinder-Kita-Einrichtungen mit mobilen Luftfiltern ausgestattet (bitte einzeln nach Raumart auflisten, siehe auch Frage 5)?

Falls ja, wie viele mobile Luftfilter werden von der zuständigen Fachbehörde für den öffentlichen Kita-Träger angeschafft?

Falls ja, mit welchen Kosten pro mobilem Filter rechnet die zuständige Fachbehörde jeweils auf Senats- und Bundesseite?

Falla ja, bis wann sollen die Elbkinder-Kita-Einrichtungen mit dieser zusätzlichen Schutzmaßnahme vor einer Corona-Infektion ausgestattet sein?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Laut Drs. 22/5275 prüfe die zuständige Fachbehörde bei Neubauten von Kitas generell, ob der „Einbau einer Lüftungsanlage erforderlich und sinnvoll“ sei. Wie viele der neu gebauten Kitas beziehungsweise geplanten Kita-Neubauten haben zum Stichtag 18.8.2021 nach Prüfung fest installierte Luftfilter erhalten?*

Wird auch im Fall von Umbauarbeiten geprüft, ob der „Einbau einer Lüftungsanlage erforderlich und sinnvoll“ ist?

Falls ja, wie viele umgebaute Kitas haben zum Stichtag 18.8.2021 fest installierte Luftfilter erhalten?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 10:

Gemäß aktueller „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ wird für pädagogisch genutzte Räume in Kitas unter anderem gefordert, dass eine direkte Belüftung über Fenster gewährleistet sein muss. Im Rahmen der regelhaften Beteiligung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde am Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO von Kita-Neu- als auch Umbaumaßnahmen, wird die Einhaltung dieser Anforderung geprüft. Sollte im Ausnahmefall eine ausreichende freie (natürliche) Lüftung über die Fenster nicht möglich sein, wird der Einbau einer Lüftungsanlage gefordert.

Eine zahlenmäßige Erfassung dieser Ausnahmen erfolgt nicht.

Vorbemerkung: *Aktuell steigen die Inzidenzwerte wieder in den Hamburger Bezirken und Stadtteilen. Ein Grund ist die ansteckendere Delta-Variante, die besonders Kinder und Jugendliche betrifft. Gleichzeitig gibt es für Kinder unter zwölf Jahren keine Impfung gegen Corona.*

Frage 11: *Welche neuen Schutzmaßnahmen plant die Sozialbehörde zusätzlich für Krippen- und Elementarkinder neben den bereits in Drs. 22/5218 aufgeführten Maßnahmen und Konzepten konkret für die kommenden Wochen, auch mit Blick auf die nahende Herbst- und Winterzeit, um eine erneute Schließung der Kitas zu verhindern?*

Antwort zu Frage 11:

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde beobachtet nicht nur die tägliche Entwicklung des Inzidenzgeschehens sehr genau, sondern auch die tägliche Entwicklung des Infektionsgeschehens bei den betreuten Kindern und den Kita-Beschäftigten. Auf freiwilliger Basis werden unter anderem auch regelmäßig die Impfquoten der Kita-Beschäftigten erhoben, die mit Stand vom 18.08.2021 bei dem pädagogischen Personal bei rund 82 Prozent und bei dem nicht pädagogischen Personal bei rund 62 Prozent liegen.

Sie ist zudem weiterhin regelmäßig mit den Beschäftigtenvertretungen sowie mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages im Gespräch, um gemeinsam Handlungsbedarfe im Bereich des Impfens, Testens und der Hygienekonzepte zu eruieren. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 12: *Wird die Sozialbehörde künftig auch zusätzlich kinderfreundliche PCR-Testmethoden in allen Kitas anbieten, auch um Eltern von Kleinkindern bis drei Jahren eine kindgerechte Testmöglichkeit anbieten zu können?*

Falls ja, ab wann und in welchem Umfang?

Falls nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 12:

Siehe Drs. 22/4637 und 22/5303.